

NACHHALTIGKEITSBERICHTERSTATTUNG VON KMU

Ein aktueller Überblick über Informationsbedarfe von Stakeholdern

Gemeinsame Pilotgruppe des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) und des Rates für Nachhaltige Entwicklung (RNE)



Einleitung



Die Implementierung von Nachhaltigkeit in das unternehmerische Handeln ist aktuell eine der größten Herausforderungen für Unternehmen in Deutschland. Die Europäische Kommission hat diese Entwicklung durch regulatorische Maßnahmen im Zusammenhang mit dem European Green Deal forciert. Ziel der Europäischen Union (EU) ist die Förderung der Transformation hin zu einer nachhaltigen Wirtschaft. Im Überwinden der Herausforderungen dieses Transformationsprozesses liegen große Chancen, sowohl für den Standort Deutschland als auch für den gesamten europäischen Wirtschaftsraum.

Kleine und mittelgroße Unternehmen (KMU) sind ein wichtiger Teil dieses umfassenden Transformationsprozesses. Auch für sie bietet der Wandel hin zu einer auf Nachhaltigkeit ausgerichteten Wirtschaftsweise neue Potentiale. Allerdings befinden sich gerade KMU zunehmend in einer Lage, in der Geschäftspartner*innen in unterschiedlicher Form zur Information über Nachhaltigkeitsaspekte ihrer Tätigkeiten anhalten. Dies bindet bereits heute viele Ressourcen in den betroffenen Unternehmen. Können KMU diesen umfangreichen Informationsbedürfnissen nicht nachkommen, besteht das Risiko der Disruption, d.h. der Beendigung von oft langjährigen Geschäftsbeziehungen, oder solche Geschäftsbeziehungen können gar nicht erst zustande kommen. Nicht nur aus dem nationalen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) ergeben sich neue Anforderungen. Auch Banken und Sparkassen sowie Fördermittelgeber*innen als primäre Finanzierungspartner*innen von KMU müssen vermehrt Nachhaltigkeitsinformationen erfragen. Zudem sind europaweite Gesetzgebungsprozesse mit steigenden Transparenzanforderungen zur Nachhaltigkeit von Unternehmen verbunden. Ein zentrales Regulierungsinstrument ist hierbei die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD).

Die CSRD trat am 5. Januar 2023 in Kraft und ist von den europäischen Mitgliedstaaten bis zum 6. Juli 2024 in nationales Recht umzusetzen.¹ Die Vorgaben dieser Richtlinie werden durch die European Sustainability Reporting Standards (ESRS) konkretisiert. Das erste Set der ESRS hat mit dem delegierten Rechtsakt der Europäischen Kommission vom 31. Juli 2023 Rechtskraft erlangt.² Diese Berichtsstandards leisten damit einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der gesetzten Nachhaltigkeitsziele der EU, bspw. im Kontext des European Green Deals,

der Sustainable Development Goals (SDG) oder der Pariser Klimaziele sowie übergreifend für den Transformationsprozess hin zu einer auf Nachhaltigkeit ausgerichteten Wirtschaftsweise.

Für KMU gilt zunächst, dass diese lediglich bei Kapitalmarkt-orientierung in den verpflichtenden Anwendungsbereich der CSRD fallen und grundsätzlich für ab dem 1. Januar 2026 beginnende Geschäftsjahre Nachhaltigkeitsberichte im Einklang mit der CSRS erstellen müssen.³ Für diese KMU sieht die CSRD im Vergleich zu großen Unternehmen jedoch Erleichterungen vor, die in einem ESRS für kapitalmarktorientierte KMU (sog. LSME) konkretisiert werden.⁴ In Deutschland gibt es nach Angaben von EFRAG 145 solcher kapitalmarktorientierten KMU.⁵ Sofern aktuelle Regelungen zu Bilanzierungsanforderungen an Unternehmen der öffentlichen Hand unverändert greifen, wird die CSRD mit den ESRS mittelbar auch für KMU mit mehrheitlicher Beteiligung der öffentlichen Hand Anwendung finden.⁶

Diese KMU werden vor diesem Hintergrund zukünftig noch stärker gefordert sein. Allerdings ist mit der zunehmenden Bedeutung von Nachhaltigkeitsthemen davon auszugehen, dass sich zukünftig auch der größte Teil der in Deutschland tätigen ca. 62.000 mittelgroßen Unternehmen und ca. 350.000 kleinen Unternehmen⁷ mit Anfragen zu Nachhaltigkeitsinformationen befassen und Transparenz über die eigene Nachhaltigkeitsleistung schaffen muss. Dies gilt auch unabhängig von den zu erwartenden Auswirkungen der CSRD bzw. ESRS. Von zahlreichen KMU in Deutschland und in der EU werden auch gegenwärtig schon umfangreiche Nachhaltigkeitsinformationen abgefragt. Etwa deshalb, weil KMU in Liefernetzwerke eingebunden sind und daher Abfragen im Rahmen von nachhaltigen Einkaufsanforderungen bzw. -richtlinien, bei Ausschreibungsprozessen

und/oder aufgrund des LkSG beantworten müssen. Über die mittelbaren Auswirkungen der CSRD im Rahmen der Informationsabfragen in Wertschöpfungsketten oder im Rahmen von Informationsanforderungen der Sustainable Finance Regulierung anderer Finanzmarktakteure wird diese Wirkung noch verstärkt. Im Ergebnis müssen sich KMU nicht selten mit ähnlich komplexen Anforderungen wie große, haftungsbeschränkte Unternehmen befassen.

Über die verschiedenen Informationsbedarfe, mit denen KMU im Kontext (steigender) Nachhaltigkeitsanforderungen direkt oder indirekt konfrontiert sind, wird im Folgenden ein tabellarischer Überblick gegeben. Dieser soll dazu dienen, einen Eindruck der vielfältigen Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung von KMU zu vermitteln. Dabei ist zu beachten, dass die Anforderungen häufig nicht überschneidungsfrei sind. So greifen Unternehmen, die von ihren KMU-Zulieferbetrieben Nachhaltigkeitsinformationen benötigen, nicht nur auf die von KMU bereitgestellten Daten zurück. Häufig werden solche KMU-bezogenen Informationen auch über Informationsintermediäre eingeholt. Konkret sind dies Rating-agenturen oder Datenbankanbieter.

Vor dem Hintergrund der besonderen Herausforderungen für KMU, die im Vergleich zu großen Unternehmen über deutlich geringere personelle und finanzielle Ressourcen verfügen, gibt es derzeit zahlreiche Bemühungen, die KMU bei der Berichterstattung zu unterstützen. So hat sich der Deutsche Nachhaltigkeitskodex (DNK) des Rates für Nachhaltige Entwicklung bspw. als niederschwelliges Instrument zur Umsetzung von Transparenzanforderungen im Kontext der Nachhaltigkeit etabliert. Der Aktionsplan „Mittelstand, Klimaschutz und Transformation“⁸, der vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK)

ins Leben gerufen wurde, bietet einen geeigneten Anknüpfungspunkt für weitere Unterstützungstools. Nicht zuletzt sollen insbesondere auch KMU von den Bemühungen der Europäischen Kommission profitieren, die Berichtspflichten für Unternehmen um 25% zu reduzieren.⁹

Ausgangspunkt für all diese Überlegungen ist notwendigerweise ein Überblick über die bereits bestehenden und sich abzeichnenden zukünftigen Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung von KMU. Die nachfolgende Übersicht soll diese darstellen und damit Rückschlüsse bezüglich der Komplexität und des Ausmaßes der Anforderungen an die KMU ermöglichen. Sie schafft damit aus deutscher Sicht Anhaltspunkte für die sinnvolle Ausgestaltung standardisierter Berichtsanforderungen an KMU. Ziel ist es auch, eine Informationsbasis zur Beantwortung der Frage zu schaffen, welche Nachhaltigkeitsinformationen von KMU bereits jetzt bzw. in naher Zukunft valide erhoben werden können und ob dieser Datensatz im Sinne einer „Mindestanforderung“ eine bedarfsgerechte Transparenz seitens KMU herstellen kann.



1

Übersicht über die Informationsbedarfe bezüglich der Nachhaltigkeitsbericht- erstattung von KMU

KONTEXT DER BERICHTS-ANFORDERUNGEN	BETROFFENE KMU ¹⁰	GRUNDLAGE UND STATUS QUO DES INFORMATIONSBEDARFES	ART DER INFORMATIONSBABFRAGE BEI DEN KMU	ZUKÜNFTIGE ANFORDERUNGEN UND ENTWICKLUNGEN / OFFENE ENTSCHEIDUNGSPUNKTE
(1) Gesetzliche Nachhaltigkeitsbericht-erstattungspflicht KMU als Ersteller von eigenen Nachhaltigkeitsberichten	– Direkte Verpflichtung für den Lagebericht kapitalmarktorientierter KMU (145 KMU) – Indirekte Verpflichtung für KMU, deren Satzungen oder Gesellschaftsverträge an Berichtspflichten für große Kapitalgesellschaften anknüpfen, insbesondere KMU der öffentlichen Hand (derzeit ca. 18.500 KMU)	Bilanz-RL n.F. (nach CSRD) i.Z.m. LSME der EU, Nachhaltigkeitsbericht im Lagebericht zu erstellen ab 1.1.2026 (bzw. bei Opt-Out-Option ab 1.1.2028) – Nachhaltigkeitsberichterstattung gem. CSRD – LSME verpflichtend für Nachhaltigkeitsbericht als separater Abschnitt im Lagebericht betroffener KMU¹¹ (delegierter Rechtsakt der EU Kommission) – Konzernlagebericht ist ausgenommen, d.h. für KMU-Konzerne ist demnach nur ein Nachhaltigkeitsbericht für das Mutterunternehmen, nicht aber für den gesamten Konzern erforderlich – Ausgewählte Aspekte des LSME: – Wesentlichkeitsbeurteilung gem. doppelter Wesentlichkeit – ausgewählte Angaben umfassen Wertschöpfungskette – Angabepflichten zu Governance, Umwelt- und Sozialaspekten mit Fokus auf negative Auswirkungen und Risiken (keine Pflicht, positive Auswirkungen / Chancen darzustellen) – Querverweise auf andere Berichtsanforderungen, z.B. EU-Taxonomie – Verweise auf andere Rahmenwerke zur Beachtung, z. B. UN Guiding Principles on Business and Human Rights, OECD Guidelines for Multinational Enterprises (materiality assessment, due diligence process) – Angabepflichten sind i.d.R. unternehmensbezogen (nicht produktbezogen) – prüfungspflichtig (Prüfung mit begrenzter Sicherheit) Berichterstattung nach EU Taxonomie-Verordnung (2020/852), Artikel 8 mit Verweis auf Art. 19a und 29a der Bilanz-RL, sodass sich der Anwenderkreis der EU Taxonomie-Verordnung durch die CSRD auf die KMU im Anwendungsbereich der CSRD ausweitete	Externe Berichterstattungspflicht als separater Abschnitt im Lagebericht	– LSME derzeit in Entwicklung bei EFRAG (voraussichtliche Kommentierungsperiode in Q4/2023), nach Finalisierung Verabschiedung als delegierter Rechtsakt durch die EU Kommission – Mögliche Rückwirkungen des LSME auf Set 1 der ESRS, aufgrund der sog. Cap-Funktion des LSME (d.h. Beschränkung der KMU-Informationspflichten auf LSME; dies gilt auch hinsichtlich der Informationsanforderungen gem. ESRS an KMU in der Wertschöpfungskette) – Auswirkungen der aktuell erarbeiteten Implementation Guidance Value Chain auf den LSME zu erwarten (aufgrund des Verständnisses der Anforderungen an die Wertschöpfungskette gem. ESRS) – Erarbeitung von zusätzlichen sektorspezifischen Vorgaben auch für KMU (im Rahmen der Erarbeitung von Sektor-ESRS) – Ggf. zusätzlicher Bedarf im Hinblick auf Konzerninformationen (d.h. Konzern-Nachhaltigkeitsbericht ggf. zusätzlich erforderlich, um Informationsanforderungen an KMU-Konzerne zu erfüllen) – Entwicklung von Good-Practice-Beispielen für LSME, um einheitliche Anwendbarkeit für KMU sicherzustellen – Sofern die Größenkriterien für KMU in der Bilanz-RL inflationsbedingt geändert werden (vgl. Initiative der EU-KOM), dann Angleichung anderer KMU-Definitionen (z.B. Fördervorhaben) anstreben

KONTEXT DER BERICHTS-ANFORDERUNGEN	BETROFFENE KMU ¹⁰	GRUNDLAGE UND STATUS QUO DES INFORMATIONSBEDARFES	ART DER INFORMATIONS-ABFRAGE BEI DEN KMU	ZUKÜNFTIGE ANFORDERUNGEN UND ENTWICKLUNGEN / OFFENE ENTSCHEIDUNGSPUNKTE
<i>Freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung, z.B. gem. des von EFRAG erarbeiteten VSME</i>	– Sämtliche KMU, die nicht unter die CSRD fallen (freiwillige Anwendung) – Anwendung ist bspw. denkbar für KMU, die anschlussfähig an Berichterstattung direkt betroffener Unternehmen sein wollen und daher z.B. Selbstverpflichtungen wie Zielvorgaben oder net-zero-commitment dokumentieren und berichten wollen – Anwendung wird zudem überlegt bspw. aufgrund vermehrter Stakeholder-Anfragen bzgl. der Branche, aufgrund der Unternehmensgröße, die knapp unterhalb der Kriterien für große Unternehmen liegt oder auch aufgrund von Kapitalmarktüberlegungen	In Ergänzung zum verpflichtenden Anwendungsbereich der CSRD erarbeitet EFRAG einen Standard für die freiwillige Anwendung durch KMU außerhalb der CSRD (voluntary standard for small and medium-sized entities, VSME), zur Anwendung im Konzernlagebericht und Lagebericht Ausgewählte Aspekte des VSME: – Wesentlichkeitsbeurteilung gem. doppelter Wesentlichkeit – Reduzierte Angabepflichten zu Governance, Umwelt- und Sozialaspekten – „Baustein“ des LSME (sog. Building-Block-Approach)	Externe Berichterstattung als separater Abschnitt im Lagebericht	– VSME derzeit in Entwicklung bei EFRAG (voraussichtliche Kommentierungsperiode in Q4/2023), kein delegierter Rechtsakt – Ausgestaltung derzeit offen, sodass ggf. weitere Überlegungen zu den Berichtsanforderungen an KMU eingehen können

KONTEXT DER BERICHTS-ANFORDERUNGEN	BETROFFENE KMU ¹⁰	GRUNDLAGE UND STATUS QUO DES INFORMATIONSBEDARFES	ART DER INFORMATIONS-ABFRAGE BEI DEN KMU	ZUKÜNFTIGE ANFORDERUNGEN UND ENTWICKLUNGEN / OFFENE ENTSCHEIDUNGSPUNKTE
(2) Anforderungen von Banken /im Rahmen der Kredit- und Fördermittelvergabe KMU als Kreditnehmer	– Die Mehrheit der KMU, aufgrund des hohen Anteils der Kreditfinanzierungen in Deutschland¹² – KMU, die Fördermittel von Förderinstituten in Anspruch nehmen	– Vielfältige regulatorische Vorgaben und Berichtsanforderungen an Kreditgeber*innen. – Kreditgeber*innen benötigen im Rahmen der Kreditvergabeprozesse Nachhaltigkeitsinformationen aus unterschiedlichen Gründen: – Allgemeine Anforderungen der EBA¹³ und BaFin¹⁴ – Institutionsspezifische Rahmenwerke, z.B. bank- oder versicherungsspezifische Sustainable Finance Ziele und Nachhaltigkeitspositionierung, höhere Kreditkosten oder vergünstigte Kreditkosten für besonders gute ESG-Ratings – Für Zwecke der eigenen (externen) Nachhaltigkeitsberichterstattung der Kreditgeber*innen und Einhaltung aufsichtsrechtlicher Anforderungen, z.B. CSRD, EU-Taxonomie-Verordnung, Art. 449a CRR, EBA Säule III-Offenlegungsanforderungen, SFDR mit PAI, MaRisk – Indirekte Auswirkung aus dem Kreditgeschäft: Emission von nachhaltigen Anleihen (insb. Green Bonds), die von Kreditinstituten zur Refinanzierung des Kreditgeschäfts begeben werden: Zusammenstellung der für diese Anleihen benötigten Unterlegungsmasse anhand von Nachhaltigkeitskriterien, sodass von KMU Informationen zu finanzierten Vorhaben erforderlich sind	Vielzahl kreditgeber- bzw. verbands-spezifischer Fragebögen	– Verständnis für Berichtsanforderungen bzgl. der Wertschöpfungskette für Kreditwirtschaft konkretisieren: Vermeidung eines zu weiten (z.B. auch Wertschöpfungskette der Kreditnehmer*innen umfassenden) Verständnisses, da dadurch Anforderungen an KMU-Kreditnehmer*innen zusätzlich steigen (bspw. Informationen über deren Kund*innen im Zuge der Kreditvergabe erforderlich) – Bspw. Diskussion im Rahmen der Finalisierung der CSDDD: Betrachtung der Kund*innen wird für Banken zur Pflicht, sodass zukünftig im Zusammenhang mit Angaben zur Lieferkette Kund*innendaten erhoben werden (allerdings: Definition der Wertschöpfungskette von Finanzunternehmen umfasst voraussichtlich nur direkte Kund*innen, es findet nur eine einmalige Überprüfung statt und KMU-Kund*innen sind voraussichtlich ausgenommen) – Prüfen der Möglichkeit der Konsolidierung der zahlreichen Fragebögen, um einheitliche Anforderungen an die Nachhaltigkeitsinformationen von KMU im Rahmen der Kreditvergabe zu gewährleisten; Synergieeffekte für Kredit- und Versicherungsbranche – Steigende Anforderungen innerhalb der Kredit- und Versicherungswirtschaft (z.B. Nachhaltigkeitspositionierung von Versicherungsunternehmen in deren Rolle als Kreditgeber*innen) – Derzeitige Überlegungen zur Überarbeitung der Ermittlung des Green Asset Ratio, um Geschäftstätigkeit der Banken umfassend abzubilden (z.B. Berücksichtigung von KMU- und Projektfinanzierungen, Taxonomy Alignment Report) – Mögliche Ausweitung des Taxonomie-Reportings als Ergebnis der Überprüfung der delegierten Verordnung zur Erläuterung von Art. 8 der Taxonomie-Verordnung; hier: ggf. Einbeziehung von Risikopositionen gegenüber Unternehmen, die derzeit keine nichtfinanzielle Erklärung veröffentlichen. Ggf. somit Ausweitung der dafür erforderlichen Informationsanfragen der Kreditgeber*innen auf KMU – Ausweitung der Anforderungen nach Art. 449a CRR auf alle CRR-Kreditinstitute unabhängig von ihrer Größe (449a betrachtet alle Kunden, nicht nur die CSRD-Berichtspflichtige im Gegensatz zu Green Asset Ratio)

KONTEXT DER BERICHTS-ANFORDERUNGEN	BETROFFENE KMU ¹⁰	GRUNDLAGE UND STATUS QUO DES INFORMATIONSBEDARFES	ART DER INFORMATIONS-ABFRAGE BEI DEN KMU	ZUKÜNFTIGE ANFORDERUNGEN UND ENTWICKLUNGEN / OFFENE ENTSCHEIDUNGSPUNKTE
(3) Durch die Position in der Lieferkette KMU als Zulieferer / Auftragnehmer	Nahezu alle KMU	- Anforderungen von Kund*innen aufgrund eigener (externer) Berichts-anforderungen: ESRS / LSME (jeweils mit Beachtung der Wertschöpfungskette), d.h. zwangsläufig auch Weitergabe von Anforderungen großer, haftungsbeschränkter Unternehmen an KMU (trickle-down-effect) - Anforderungen an KMU aufgrund notwendiger Einhaltung / Angaben gem. LkSG und weiterer, ggf. sektorspezifischer, Lieferkettenanforderungen (z.B. Leitlinien für entwaldungsfreie Lieferketten von Agrarrohstoffen des BMEL, Agrarorganisationen- und Lieferketten-Gesetz AgrarOLkG) - Informationsanforderungen bereits bei Auftrags-anbahnung / Teilnahme an Ausschreibungen (z.B. öffentliche Auftraggeber*innen definieren Nachhaltigkeitsanforderungen / Nachweis von Zertifizierungen als Kriterien für die Auftrags-vergabe) - Teilnahme an verschiedenen, häufig branchenspezifischen Zertifizierungen als Voraussetzung für Geschäftsbeziehung zu Kund*innen - Zur Erfüllung der eigenen (end-/zwischen-) produktbezogenen Berichtspflichten sind Informationsbedarfe der Kund*innen ggü. KMU häufig produkt(gruppen)-/komponentenbezogen, nicht unternehmensbezogen - Kund*innen greifen für Informationen auf Datenbanken zurück (z.B. in Ermangelung produktspezifischer Informationen); Notwendigkeit der Bereitstellung von Informationen durch KMU gegenüber Datenanbieter*innen „Kund*innengetriebene Nachhaltigkeitsberichterstattung“ insbesondere für KMU	- Vielzahl kund*innen-spezifischer Fragebögen (im Vorfeld der Auftragserteilung und während der Geschäftsbeziehung) - Sofern Kund*innen keine eigenen Fragebögen verwenden und stattdessen auf Informationen aus Datenbanken zurückgreifen: (mit weiteren Kosten verbundene) Erfordernis, Informationen für Datenbanken bereitzustellen, auf die wiederum Kund*innen zurückgreifen können	Europäische CSDDD (begrenzt auf Angaben zur Lieferkette, „value activities“, anstelle von Angaben bezogen auf die gesamte Wertschöpfungskette)

KONTEXT DER BERICHTS-ANFORDERUNGEN	BETROFFENE KMU ¹⁰	GRUNDLAGE UND STATUS QUO DES INFORMATIONSBEDARFES	ART DER INFORMATIONEN-ABFRAGE BEI DEN KMU	ZUKÜNFTIGE ANFORDERUNGEN UND ENTWICKLUNGEN / OFFENE ENTSCHEIDUNGSPUNKTE
(4) Anforderungen von Versicherungsunternehmen KMU als Versicherungsnehmer	Grds. alle KMU	– Vielfältige regulatorische Vorgaben und Berichtsanforderungen an Versicherungsunternehmen – Versicherungsunternehmen benötigen im Rahmen der Versicherungsverträge Nachhaltigkeitsinformationen aus unterschiedlichen Gründen: – Für Zwecke der eigenen (externen) Nachhaltigkeitsberichterstattung der Versicherungsgeber*innen und Einhaltung branchenspezifischer, aufsichtsrechtlicher Anforderungen, z.B. CSRD, EU-Taxonomie-Verordnung, als Lieferant*innen von Versicherungsschutz im Rahmen des LkSG, SFDR mit PAI, EIOPA/BaFin zu Klimaszenarien im ORSA, Merkblatt Nachhaltigkeitsberichterstattung – Delegierte Verordnung 2021/1256 (zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in die Governance von Versicherern und Rückversicherern): Nachhaltigkeitsfaktoren sind im Rahmen der Pflichten ggü. Versicherungsnehmer*innen zu berücksichtigen: Berücksichtigung im Governance-System und in Beurteilung der Gesamtsolvabilität; Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei der Umsetzung des Grundsatzes der unternehmerischen Vorsicht	– Aufwendige Datensammlung, für die Einstufung eines Underwritings als „nachhaltig“ – (Branchenspezifischer) Fragebogen zu notwendigen Nachhaltigkeitsinformationen aus Sicht der Versicherungsbranche	– Abschluss von Versicherungspolicen unter stärkerer Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten – Wachsende Datenanforderungen, ggf. Notwendigkeit des (zusätzlichen) Dialogs mit Kund*innen – Regulierung / Definition von einheitlichen Berichtsanforderungen für die Branche kann hilfreich sein, um Anforderungen an KMU zu verringern

KONTEXT DER BERICHTS-ANFORDERUNGEN	BETROFFENE KMU ¹⁰	GRUNDLAGE UND STATUS QUO DES INFORMATIONSBEDARFES	ART DER INFORMATIONSBABFRAGE BEI DEN KMU	ZUKÜNFTIGE ANFORDERUNGEN UND ENTWICKLUNGEN / OFFENE ENTSCHEIDUNGSPUNKTE
(5) Anforderungen von Investor*innen KMU als Investitionsobjekt	- Vorrangig kapitalmarkt-orientierte KMU (ca. 100) für Asset Manager - Auch nicht kapitalmarktorientierte KMU für Private Equity-Investitionen. - Mehrheit der KMU bzgl. projektbezogener Investitionen (insbes. mit Immobilienbezug, real assets)	Aufsichtsrechtliche Anforderungen aus der Regulierung der Investor*innen mit hohen / steigenden Anforderungen speziell für Nachhaltigkeitsinvestments gem. Art. 8 und 9 der SFDR Zu nennen sind hier z.B.: - SFDR mit PAI, Identifikation nachhaltiger Investitionen gem. Definition in Art. 2 Nr. 17 SFDR (inkl. Prüfung des do-no-significant-harm-Kriteriums, gute Unternehmensführung, Ausschluss kontroverser Geschäftsfelder) - Mindestanteil nachhaltiger Investitionen gem. MiFiD II (Definition gem. Art. 2 Nr. 17 SFDR) - Produkt Governance-Anforderungen gem. MiFiD II (Zielmarkt für Finanzprodukte: KMU-Informationen erforderlich für Kennzeichnung als „green“ oder „ethical“ investment, um Kunden bedarfsgerechte Angebote zu unterbreiten; Nachhaltigkeitspräferenz der Kund*innen) Anforderungen aufgrund der eigenen Berichterstattung von Kapitalmarktteilnehmer*innen / Branchenanforderungen, die die eigenen Nachhaltigkeitsziele/-positionierung umfassen: - Zusätzliche Mindestkriterien für nachhaltige Investitionen gem. Verbändekonzept des BVI (z.B. keine Verstöße gegen UNGC und Demokratie/ Menschenrechte, inkl. der OECD Guidelines; Kontroversen-Screen: KMU ist bei Schweregrad nicht investierbar) - Paket zur Stärkung der Kapitalmarktunion - CMU Paket mit Überarbeitung der AIF Managers Directive - European Long-Term Investment Funds Regulation - Klimaneutralität bis 2050 für alle Kapitalanlagen von Versicherungen - Informationsanforderungen von Ratingagenturen - Informationsbedarf bei Erwerbs- bzw. M&A-Transaktionen: im Rahmen von Due Diligence u.a. Überprüfung von Nachhaltigkeitskonzept/-strategie	- Nutzung von verschiedenen Datenbanken, wie bspw. EcoVadis - Erfordernis, dass KMU Datenbanken mit Informationen befüllen - Alternativ: separate Bereitstellung der Informationen nach Abfrage jeweiliger Asset Manager / Investor*innen	- Unternehmensspezifische / verbandsspezifische Fragebögen zur Erfassung der für die Investition erforderlichen KMU-Nachhaltigkeitsinformationen derzeit in Entwicklung - Auswirkungen LkSG und CSDDD in der Diskussion: - abhängig von der Definition des eigenen Geschäftsbetriebs (z.B. administrative Tätigkeiten der Kapitalverwaltungsgesellschaft oder Asset Manager), - je nach Einbettung des Asset Managers oder der Kapitalverwaltungsgesellschaft ergeben sich ggf. erweiterte Zulieferungsbedingungen mit Auswirkungen auf Bedarf bzgl. KMU-Nachhaltigkeitsinformationen (derzeit Erhebung z.B. im Rahmen von Due Diligence oder fortlaufende Erhebung) - Weiterentwicklung der Kontroversen-Screens (erforderlich aufgrund des Wegfalls der Unterteilung in direkte und indirekte Kontroversen-Screens gem. LkSG) mit möglicherweise erhöhten Anforderungen an KMU-Berichterstattung

KONTEXT DER BERICHTS-ANFORDERUNGEN	BETROFFENE KMU ¹⁰	GRUNDLAGE UND STATUS QUO DES INFORMATIONSBEDARFES	ART DER INFORMATIONS-ABFRAGE BEI DEN KMU	ZUKÜNFTIGE ANFORDERUNGEN UND ENTWICKLUNGEN / OFFENE ENTSCHEIDUNGSPUNKTE
(6) Informationsansprüche von Zertifizierungsanbieter*innen	Grds. alle KMU	– Branchenspezifische Zertifizierungen, Qualitäts- und Sozialstandardstandards, deren Einhaltung Voraussetzung für Geschäftstätigkeit in einer bestimmten Branche ist. Diese sind jeweils mit entsprechenden Nachweisen verbunden (z.B. Fairtrade, Bio-Zertifizierungen im Agrarsektor; FNG-Siegel Fonds) – Zusätzliche unternehmens-/produktspezifische (freiwillige) Dokumentations-/Informationsanforderungen an KMU (z.B. ISO Normen) als Qualitätsmerkmal des unternehmerischen Handelns von KMU – Informationen über Einhaltung gesetzlicher unternehmens- und produktspezifische Anforderungen	Verschiedene Anforderungskataloge mit entsprechenden Dokumentations-/Nachweispflichten	

2

Rückschlüsse aus der Übersicht
der bestehenden Informationsbedarfe

Aus der Übersicht bestehender Informationsbedarfe mit Nachhaltigkeitsbezug können hilfreiche **Rückschlüsse** zu bestehenden Anforderungen an die KMU und somit für die Ausgestaltung (gesetzlicher) Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung von KMU gezogen werden.

- ① Derzeit sind KMU mit unterschiedlichsten Anforderungen bezüglich ihrer Informationen über Nachhaltigkeitsaspekte konfrontiert, die sich bisher zum geringen Teil aus direkten gesetzlichen Berichtsanforderungen und sich stattdessen eher aus von Stakeholdern jeweils in weiten Teilen individuell definierten Anforderungen ergeben. Diese resultieren etwa aus den gesetzlich herbeigeführten Anfragen großer Unternehmen zur KMU-Berichterstattung im Rahmen des LkSG, das in der Unternehmenspraxis zu einer „Flut von Fragebögen“ führt.
- ② An KMU werden zunehmend höhere Anforderungen an den Umfang und die Granularität von Nachhaltigkeitsinformationen gestellt. Derzeit speisen sich diese insbesondere indirekt aus Berichterstattungspflichten von Geschäftspartner*innen. Neben den bereits genannten Anforderungen aufgrund des LkSG zeichnen sich auch weitergehende Informationsanforderungen seitens der Finanzindustrie im Zusammenhang mit Sustainable-Finance-Regulierung ab, u.a. aufgrund der Offenlegungsverordnung (Sustainable Finance Disclosure Regulation, SFDR mit den Principal Adverse Indicators, PAI), aufgrund notwendiger Informationen für Versicherungsanbieter oder notwendiger Informationen, um Zertifizierungsanforderungen von Kund*innen der KMU (B2B) nachzukommen.

- ③ Deshalb ist eine weitergehende Analyse der sich dynamisch entwickelnden gesetzlichen und zusätzlichen Anforderungen erforderlich. Diese greifen – wie die tabellarische Übersicht zeigt – stark ineinander. Eine diese Entwicklung aufgreifende Analyse kann nicht nur zur besseren Vergleichbarkeit der von KMU vorgelegten Nachhaltigkeitsinformationen beitragen; sie kann auch unterstützen, die Herausforderungen der Berichterstattung von KMU wesentlich zu reduzieren und damit praktisch handhabbar zu machen.
- ④ Angesichts des dynamischen Umfeldes und der damit steigenden Gefahr einer überbordenden KMU-Berichterstattung ist ein gemeinsames Verständnis hinsichtlich erforderlicher Nachhaltigkeitsinformationen von KMU im Sinne einheitlicher Mindestanforderungen von hoher Bedeutung. Diese Mindestberichtsanforderungen sollten sich maßgeblich an den Bedürfnissen der nachfragenden Akteur*innen orientieren und dabei gleichermaßen die Kapazitäten der KMU zu deren Umsetzung in Betracht ziehen. Hierzu sind zugleich die gesetzlichen Anforderungen an die verschiedenen Stakeholder der KMU und deren Auswirkungen auf die Berichterstattung von KMU einzubeziehen. Die europäischen Berichtsstandards für KMU (LSME und VSME) können hierfür einen sinnvollen Ausgangspunkt darstellen, sofern sie auch den Praxisanforderungen gerecht werden.



- ⑤ Stakeholdergruppen wie bspw. Kreditgeber*innen, Investor*innen, Versicherungsunternehmen, Zertifizierungsorganisationen oder Datenanbieter*innen sind aufgrund der Heterogenität der oftmals unternehmensspezifischen Compliance-Ansätze bereits damit befasst, eine Vereinheitlichung der von den KMU erfassten Nachhaltigkeitsinformationen zumindest branchenübergreifend herbeizuführen. Solche Abstimmungsprozesse sind besonders bedeutsam für einen effizienten Umgang mit Ressourcen der KMU.
- ⑥ Hierfür sind auch Anstrengungen auf europäischer Ebene und der Bundesregierung erforderlich, nicht nur direkte Anforderungen an die KMU verhältnismäßig auszugestalten, sondern die indirekten Auswirkungen aufgrund von Berichtspflichten anderer Unternehmen zu berücksichtigen. Bspw. kommt der durch die CSRD in Art. 29b Abs. 4 Bilanz-RL n.F. verankerten sog. Cap-Funktion große Bedeutung zu. Danach ist der künftige europäische Standard für die Nachhaltigkeitsberichterstattung von KMU (LSME) gleichzeitig die Referenz für Informationen, die große Unternehmen für deren Nachhaltigkeitsberichte von KMU abfragen können (für Angaben zur Wertschöpfungskette großer Unternehmen). Bei der Ausgestaltung des LMSE aber auch der ESRS sollte der in der CSRD formulierte Leitgedanke der Proportionalität der Angabepflichten und die Betonung einer risikoorientierten Berichterstattung über die Wertschöpfungskette daher größere Beachtung finden.

- 7 Die ESRS für KMU (LSME bzw. VSME) sollten keine über bestehende Anforderungen hinausgehenden Nachhaltigkeitsinformationen abfragen, sondern auf die vielfältigen bereits vorhandenen, bzw. in anderen Kontexten erhobenen Nachhaltigkeitsinformationen abstellen. LSME und VSME sollten so ausgestaltet sein, dass Informationen möglichst nicht doppelt berichtet werden müssen.
- 8 Die Evaluierung der Nachhaltigkeitsaspekte für die gesamte Wertschöpfungskette und die Datenerhebung von Unternehmen der Wertschöpfungskette der KMU stellt eine große Herausforderung dar. Daher sollte das Konzept der Berücksichtigung der Wertschöpfungskette bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung sorgfältig geprüft werden (z.B. daraufhin, wer diese Informationen konkret benötigt) und zum anderen in der Ausgestaltung konkretisiert werden (z. B. Verständnis des Risikoansatzes bei Informationen zur Wertschöpfungskette, Möglichkeit der Einführung eines „best-effort-Ansatzes“). Es ist zudem von großer Bedeutung, in den ESRS das Verständnis der Wertschöpfungsketten für die Finanzwirtschaft, wie Banken und Versicherungen, zu konkretisieren: eine weitreichende Auslegung („look-through-approach“) würde sich aufgrund umfangreicher zusätzlicher Informationsanforderungen an Banken und Versicherungen auch spürbar auf die KMU als Kredit- und Versicherungsnehmer*innen auswirken.

- 9 Im Umgang mit Nachhaltigkeitsinformationen von KMU stellt die Datenerhebung, Sicherung der Vollständigkeit der Daten und der Datenqualität eine große Herausforderung für die KMU selbst und für deren Stakeholder dar. Umso bedeutsamer ist die sorgfältige Abstimmung unterschiedlicher Berichtsanforderungen unter Berücksichtigung bereits verfügbarer Informationen (z.B. zur Vermeidung von nicht erforderlichen Zusatzangaben oder abweichenden Angaben zur im Grundsatz gleichen Zielstellung).



⑩ Es ist essenziell, sich in naher Zukunft eingehend mit den europäischen Arbeiten zu gesetzlichen und freiwilligen Anforderungen an die (externe) Berichtspflicht zu Nachhaltigkeitsaspekten von KMU auseinanderzusetzen. Dafür sollten insbesondere die von EFRAG im LSME aber auch die im VSME vorgeschlagenen Berichtsanforderungen evaluiert und im Rahmen von Field Tests ausgewertet werden. Wichtig ist hierbei, die tatsächlichen Informationsbedürfnisse von Stakeholdern mit den im Gesetzgebungsprozess auf EU-Ebene geforderten Nachhaltigkeitsinformationen abzugleichen und ggf. eine Anpassung von LSME und VSME zu erwirken.

⑪ Wie aufgezeigt wurde, ergeben sich Informationsbedarfe für die Berichterstattung von KMU auch aus der Nachhaltigkeitsberichterstattung großer Unternehmen gem. ESRS. Mit der Anwendung der ESRS sind unvermeidbare *trickle-down*-Effekte für die Berichterstattung von KMU verbunden. Diese Anforderungen müssen daher ebenfalls auf (unerwünschte) Auswirkungen für KMU hin beurteilt und ggf. angepasst werden. Die indirekten Effekte auf KMU können nur durch Anpassungen der Anforderungen an große Unternehmen effektiv beeinflusst werden.

⑫ Derzeit können KMU nur auf wenige Instrumente zur Unterstützung bei der Analyse, Erhebung und Aufbereitung der angeforderten Nachhaltigkeitsinformationen zurückgreifen. Es ist erforderlich, solche Instrumente bereitzustellen, um den begrenzten Ressourcen der KMU Rechnung zu tragen und die mit diesen neuen Anforderungen verbundenen Belastungen weitestmöglich zu begrenzen. Hierzu könnte bspw. eine Unterstützungsstruktur im Sinne eines Helpdesks auf Basis der bestehenden Angebote des DNK geschaffen werden.

⑬ Eine zentrale Datenbank, in der vereinheitlichte Standards, Unternehmensdaten oder auch Branchendurchschnittswerte abgerufen werden könnten, würde die Mehrfach-Überprüfung von Nachhaltigkeitsinformationen vermeiden. Nachhaltigkeitsinformationen von Unternehmen sind als öffentliches Gut zu verstehen. Eine zentrale Datenbank sollte daher möglichst von einer öffentlichen Stelle geführt werden. Die kostenlose DNK-Datenbank kann hierfür als Ausgangspunkt dienen und sollte um neue Berichtsanforderungen erweitert werden. Von essenzieller Bedeutung ist die Optimierung von Möglichkeiten der Datenerhebung sowie Datenqualität.

⑭ Damit könnte der DNK als anerkanntes und etabliertes Berichtsinstrument im öffentlichen Auftrag dazu beitragen, gerade KMU bei den Herausforderungen bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung einen leicht gangbaren Weg zu eröffnen. Mit seinem Ansatz eines ganzheitlichen Nachhaltigkeitsverständnisses und der Anschlussfähigkeit an bestehende und künftige Regulierungen, können entsprechende Anforderungen abgebildet werden. Hierfür ist die konsequente Weiterentwicklung und Konkretisierung des DNK auch mit Blick auf die spezifische Situation der KMU-Nachhaltigkeitsberichterstattung ein wichtiger Schritt.

Mögliche Maßnahmen / Handlungsempfehlungen

Aus der Übersicht und den daraus gezogenen Rückschlüssen lassen sich **kurz-, mittel- und langfristige Handlungsbedarfe** ableiten, die von den unterschiedlichen Institutionen, wie etwa der Gesetzgeber, Standardsetzern, dem Rat für Nachhaltige Entwicklung, von Branchenverbänden, Beratergremien und Thinktanks oder anderen Interessent*innen (gemeinsam) adressiert werden können.

KURZFRISTIGE MASSNAHMEN:

- Überlegungen zur sinnvollen Ausgestaltung derzeit in Entwicklung befindlicher Berichtsanforderungen für KMU (insb. LSME sowie VSME).
- Evaluation der von EFRAG entwickelten ESRS für KMU (LSME, VSME) durch Field Tests, um die angemessene Ausgestaltung und Zweckmäßigkeit der Berichtsanforderungen zu erproben.
- Evaluation der ESRS, d.h. der bestehenden Anforderungen an große, haftungsbeschränkte Unternehmen im Hinblick auf die Auswirkungen für KMU (unerwünschte trickle-down-Effekte) und ggf. Vorschlag für Änderungen (um Ziel der Proportionalität umzusetzen). Hierzu gibt es zwei wesentliche Hebel: (1) Verzicht auf den vollumfänglichen Anspruch bzgl. Primärdaten (vgl. ESRS 1–5 Value Chain). ESRS 1.70 weist zwar auf diese Schwierigkeit hin, bietet aber keinen Lösungsansatz. (2) Klarstellung, dass nicht notwendigerweise alle Geschäftspartner*innen in die Bestimmungen der Auswirkungen einzubeziehen sind (siehe v.a. ESRS 2.53b).
- Analyse und Berücksichtigung ggf. bestehender weiterer unerwünschter trickle-down-Effekte für die Anforderungen an die Berichterstattung der KMU, z.B. bei der Überarbeitung der Anforderungen der SFDR (PAI) oder weiteren Überlegungen für die EU-Taxonomie
- Weitergehende Überlegungen bzgl. „Mindeststandards“ (der bereitzustellenden Informationen von KMU) entwickeln; an diesen könnten sich die verschiedenen Stakeholdergruppen orientieren.

MITTEL- UND LANGFRISTIGE MASSNAHMEN:

- Überlegungen zur Konsolidierung und Harmonisierung von Berichtsanforderungen an KMU (z.B. Konsolidierung von Informationsbedarf der Kreditwirtschaft).
- Entwicklung von Unterstützungstools für die Berichterstattung von KMU, bspw. Erweiterung des weit verbreiteten und etablierten DNK auf LSME und VSME.
- DNK als Instrument der Bundesregierung zu Helpdesk-Struktur zur Unterstützung von insbesondere indirekt betroffenen KMU weiterentwickeln.
- Unterstützung der KMU beim Aufbau entsprechender Berichtssysteme.
- Erfassung der vielseitigen Anforderungen an KMU und gesamtheitliche Evaluierung durch die Gesetzgeber.
- Erarbeitung von gesetzlichen Vorgaben, die eine Standardisierung der abgefragten Informationen fördern und die Vielfalt einschränken (z.B. Vorgaben für Datenbanken, Zertifizierungen, Ratingagenturen).
- Überlegungen bzgl. möglicher Begrenzung der Datenanforderungen von Stakeholdern, wie bspw. von Ratingagenturen, auf (gesetzliche) Berichtsanforderungen. Grundsätzlich müssen Datenanforderungen mit gesetzlichen Berichtsanforderungen kompatibel sein, um relevante Informationen generieren zu können und Ressourcen der KMU nicht zu stark zu binden.

Kontakt



Deutsches Rechnungslegungs
Standards Committee
Joachimsthaler Str. 34, 10719 Berlin

drsc.de
info@drsc.de

Ansprechperson
Dr. Kati Beiersdorf, beiersdorf@drsc.de



Rat für Nachhaltige Entwicklung
Geschäftsstelle c/o Deutsche Gesellschaft
für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH
Potsdamer Platz 10, 10785 Berlin

nachhaltigkeitsrat.de
info@nachhaltigkeitsrat.de

Ansprechpersonen
Florian Harrlandt, florian.harrlandt@nachhaltigkeitsrat.de
Stephanie Kopp, stephanie.kopp@nachhaltigkeitsrat.de

Endnoten

1 Mit einem Vorschlag des nationalen Gesetzgebers für das CSRD Umsetzungsgesetz ist in den nächsten Monaten zu rechnen. Die Umsetzung der CSRD und die konkrete Ausgestaltung des Anwenderkreises insbesondere im Hinblick auf in der CSRD nicht aufgeführte Gesellschaftsformen obliegt dem deutschen Gesetzgeber. So könnte sich hieraus ggf. eine Ausweitung des derzeitigen bekannten Anwenderkreises ergeben, wenn bspw. bestimmte nicht-haftungsbeschränkte Rechtsformen zusätzlich Berücksichtigung finden sollten.

2 Vgl. Europäische Kommission (2023), European Sustainability Reporting Standards – first set. [Website](#). Abruf: 31.07.2023. Mit der Erarbeitung von Vorschlägen für diese ESRS hatte die Europäische Kommission die EFRAG beauftragt. EFRAG hatten die Vorschläge für das erste Set der ESRS im November 2022 übermittelt.

3 Bei Ausübung des Unternehmenswahlrechts gem. Art. 19a Abs. 7 Bilanzrichtlinie n.F. (Bilanz-RL) müssen KMU die Nachhaltigkeitsberichte spätestens für Geschäftsjahre ab 1.1.2028 erstellen. KMU werden gem. Bilanz-RL wie in § 267 HGB definiert als Unternehmen, die mindestens zwei der drei nachfolgenden Merkmale nicht überschreiten: (1) 20 Mio. Euro Bilanzsumme, (2) 40 Mio. Euro Umsatzerlöse und (3) 250 Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt. Kleinunternehmen sind vom Anwendungsbereich der CSRD ausgenommen. Bestimmte große Unternehmen erstellen Nachhaltigkeitsberichte bereits für die Geschäftsjahre 2024.

4 Vgl. Art. 19a Abs. 6 Bilanz-RL n.F. i.V.m. Art. 29b Bilanz-RL. EFRAG entwickelt derzeit Vorschläge für den ESRS für listed small and medium-sized entities, sog. LSME).

5 Für die EU insgesamt wird von 699 Unternehmen ausgegangen. Vgl. EFRAG, SRB-Sitzungsunterlage 03.02 vom 28. Juni 2023, S. 4 f. Darüber hinaus werden demnach von dem Anwendungsbereich der CSRD in Deutschland 1.071 Banken und Versicherungen erfasst, die als small and non-complex institutions (SNCI) definiert sind und ebenfalls verpflichtend den ESRS für KMU (LSME) anwenden müssen. Europaweit betrifft dies 2.361 SNCI.

6 Für diese KMU schreiben landesrechtliche Vorschriften, Satzungen oder Gesellschaftsverträge unabhängig von deren tatsächlicher Unternehmensgröße regelmäßig die Berichterstattung entsprechend der Pflichten großer Kapitalgesellschaften vor. Vgl. IDW (2022), Schreiben an die Finanzminister der Länder, „[Nachhaltigkeitsberichterstattung öffentlicher Unternehmen: Mittelbare Auswirkungen der Corporate Sustainability Reporting Directive \(CSRD\)](#)“, Abruf 23. Juni 2023. Demnach schätzt das IDW, dass 18.500 öffentliche Unternehmen (davon rund 16.000 auf kommunaler Ebene) bundesweit unmittelbar oder mittelbar von der CSRD bzw. den ESRS betroffen sein werden.

7 Vgl. Statistisches Bundesamt (2023), [Website: Statistisches Bundesamt Deutschland - GENESIS-Online: Ergebnis 48121-0001 \(destatis.de\)](#), Abruf: 2. Mai 2023. Wobei diese Definition kleiner und mittlerer Unternehmen von der HGB-Definition abweicht. Stattdessen umfasst die KMU-Definition alle Unternehmen bis 249 Beschäftigten und bis 50 Mio. Euro Umsatz (anstelle von 40 Mio. Euro Umsatz). Die hier nicht aufgeführten ca. 2,1 Mio. Kleinunternehmen haben nach der Definition des Statistischen Bundesamtes bis 9 Beschäftigte und bis 2 Mio. Euro Umsatz.

8 Vgl. BMWK (2022), Aktionsplan zum Dialog- und Arbeitsprozess – Mittelstand, Klimaschutz und Transformation. [Website: bmwk.de](#), Abruf: 26. Juli 2023.

9 Vgl. von der Leyen (2023), [Rede vom 15. März 2023](#). Konkrete Vorschläge sollen bis Herbst 2023 vorgelegt werden. Gleichzeitig lässt die Generaldirektion GROW der EU-Kommission die Kosten und Nutzen der Taxonomie-Berichterstattung durch KMU prüfen. Vgl. Website von Syntesia (EU Taxonomy for SMEs): [Our Projects - Syntesia](#), die mit der Durchführung der Untersuchung beauftragt wurden, Abruf: 25.7.2023.

10 Nicht betrachtet werden diejenigen KMU, die Gegenstand der Konzernberichterstattung großer Unternehmen sind, da die Nachhaltigkeitsberichterstattung des Mutterunternehmens, vergleichbar mit der Finanzberichterstattung, notwendigerweise auch die Konzernunternehmen umfasst.

11 Der LSME ist im Ergebnis von deutlich mehr Finanzinstitutionen (ca. 1.000 SNCI in Deutschland) als KMU der Realwirtschaft anzuwenden, sodass erwartet werden kann, dass dieser aufgrund des eingeschränkten KMU-Anwenderkreises in Deutschland de facto als "Bankenstandard" fungieren wird.

12 Annahmegemäß sind 99% der KMU kredit- oder eigenfinanziert. Nur wenige KMU finanzieren sich über den Kapitalmarkt. Vgl. Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) (2020), Website: [kfw.de](#), Abruf: 27.07.2023.

13 Vgl. European Banking Authority (EBA), Leitlinien für die Kreditvergabe und Überwachung, 2020 (EBA/GL/2020/06), z.B. Tz. 27 und insbesondere Abschnitt 4.3.5 Faktoren in Bezug auf Umwelt, Soziales und Governance und Abschnitt 4.3.6 zur ökologisch nachhaltigen Kreditvergabe (als Bestandteil „nachhaltiger Finanzierung“, die neben Fremdkapital auch Eigenkapital, Garantien oder Risikomanagementinstrumente umfasst, sodass die Finanzierung an Kriterien der ökologischen Nachhaltigkeit gebunden ist). Dies gilt für unter der Aufsicht der EZB stehende Institute.

14 Vgl. Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Mindestanforderungen an das Risikomanagement – MaRisk Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) in der Fassung vom 29.06.2023 BTO 1.2 für unter der Aufsicht der BaFin stehende Institute.